

## Vernehmlassungsantwort zum Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn  
Regierungsrat  
Hansueli Reutegger  
Departement Inneres und Sicherheit  
Schützenstrasse 1  
9102 Herisau

Herisau, 23. Oktober 2020

### Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst die Anpassung der Artikel 4. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes. Diese Massnahme ist vorausschauend und beugt – wie im erläuternden Bericht dargelegt – Anpassungen im Zuge einer potentiellen Verschärfung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in punkto Befangenheit erforderlich werden könnten, vor. Positiv hervorzuheben ist auch, dass keine zusätzlichen Kosten durch diese Anpassung entstehen.

### Ergänzung

Im Zusammenhang mit dieser Änderung des Anwaltsgesetzes möchte die FDP AR den folgenden Vorschlag machen und nachfolgende Ergänzung anregen, die auch die Anwaltsrechtssetzung betrifft, allerdings im Beurkundungsgesetz (BeurkG, bGS 211.2). Inhaltlich ist die Ergänzung zwar nicht zwingend verbunden, aber diese alte Restanz könnte man nun gleich mitbeheben, wenn das Anwaltsrecht schon an die Hand genommen wird:

## Antrag

### Art. 2 Abs. 2 BeurkG, neuer 2. Satz:

<sup>2</sup> Die genannten Personen bezeichnen sich als «Öffentliche Urkundsperson». Personen nach Abs. 1 können sich auch als «Notarin» bzw. «Notar» bezeichnen.

## Begründung

Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, dürfen im Kanton AR öffentlich beurkunden (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht «Notar(in)» nennen, sondern nur «Öffentliche Urkundsperson» (Abs. 3). Diese Bezeichnung ist für die Anwältin / den Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung «Notarin / Notar», wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte «Notary Public», was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und v.a. den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt  
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger  
Vernehmlassungen